Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 12	Panketal, den 30. September 2015	Nummer 09

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 31.08./01.09.15	1
2. Bekanntmachung des Beschlusses P V 68/2015	4
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal 2015	4
4. Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung Wehrerfassung	4
5. Kooperationsvereinbarung E-Medienverbund	4
6. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs B-Plan Nr. 24 P "Oderstr./Neckarstr.", OT Zepernick	8

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 14. öffentlichen Sitzung am 31.08.2015, fortgeführt am 01.09.2015, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 67/2015
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2015
Die Gemeinde Panketal beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2015“.

Beschluss P V 59/2008/5
2. Stufe Lärmaktionsplanung – Beschluss des Lärmaktionsplanes
Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Stufe der Lärmaktionsplanung für Panketal, Stand 07/2015.

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Lärmaktionsplan 2. Stufe zu den Detail-Gebieten Bernauer Straße, Alt-Zepernick, Bucher Straße und Dorfstraße empfohlenen Maßnahmen zur Lärmminderung (hier: Tempo-30 tags und nachts) zu beantragen.

Es sind zwei stationäre Geschwindigkeitsmesseinrichtungen auf der L 314 aufzustellen.

An der L 200 ist eine intelligente Ampelsteuerung zu installieren.

Das Verkehrsaufkommen am Lindenberger Weg ist zu erheblichen Teil durch Berliner Lokalverkehr bedingt. Es sollte versucht werden, zwecks besserer Verteilung dieses Verkehrs die Schaffung einer Verbindung der L 200 mit Karow zu fordern bzw. zu fördern.

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Lärmaktionsplan formulierten Maßnahmen regelmäßig bei den entsprechenden Baulastträgern einzufordern.

Der Lärmaktionsplan ist zur allgemeinen Einsichtnahme während der Sprechzeiten bereits zu halten.

Beschluss P V 89/2013/4
B-Plan Nr. 24 P „Oderstraße/Neckarstraße“: Bestätigung Entwurf, Stand 07/2015 und Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, OT Zepernick
Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf des B-Planes Nr. 24 P „Oderstraße/ Neckarstraße“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand 07/2015 wird gebilligt.

2. Der Entwurf des B-Planes Nr. 24 P „Oderstraße/ Neckarstraße“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand 07/2015 sowie vorliegende umweltrelevanten Informationen werden öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung informiert und an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Beschluss P V 64/2015
Umbenennung von Bushaltestellen im Gemeindegebiet
Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Bushaltestelle umzubenennen:

Schwanebeck, Heinestraße – in Schwanebeck, Heinrich-Heine-Straße
(Schwanebeck, auf der Birkholzer Straße 107 und 134)

Beschluss P V 05/2014/1
Errichtung Zentrallager Betriebshof, Rostocker Straße

1339_Amtsblatt_09 18.09.2015 8:10 Uhr Seite 2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt:
Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge für Planung und Bau zur Errichtung des Zentrallagers Betriebshof auszulösen. Die Umsetzung dazu erfolgt in zwei Bauabschnitten.

Beschluss P A 61/2015
Stahltore auf dem Bolzplatz an der Straße der Jugend
Die Gemeindevertretung beschließt:
Die vorhandenen Tore auf dem Bolzplatz an der Straße der Jugend werden durch Stahltore ersetzt.

Beschluss P A 62/2015
Einrichtung einer Bedarfshaltestelle an der Schönower Straße, Nähe Elbestraße
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Einrichtung einer Bedarfshaltestelle – ohne Wartehaus – beim Landkreis prüfen zu lassen.

Beschluss P A 96/2014/2
Entwicklung der Schönower Straße 102, OT Zepernick – Bau eines Wohn- und Geschäftshauses
Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Entwicklung des Grundstückes Schönower Straße 102 bereit zu stellen. Dazu werden Beratungskosten in Höhe von 10.000 Euro außerhalb des Haushalts 2015 bereitgestellt.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:
– Es ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erstellen.
– Die Finanzierung erfolgt über einen Kommunalkredit.
– Die gesamten Baukosten dürfen 3,5 Millionen nicht übersteigen.
– Grundlage ist die Kostenschätzung vom 21.01.2015 und der Entwurf der Architekten Kny & Weber.
– Der Bau ist durch einen Generalübernehmer schlüsselfertig zu übergeben.
– Der Vertrag mit dem Generalübernehmer ist der Gemeindevertretung zur Bestätigung vorzulegen.
– Eine solide Ausführung und Qualitätskontrolle ist sicherzustellen.
– Das Hauptgebäude ist zu unterkellern.
– Es sollen unterschiedliche Wohnungsgrößen für Familien und Einzelpersonen geplant werden.
– Die Nutzung soll zu ca.1/3 für Gewerbe und 2/3 für Wohnungen geplant werden.
– Es sollen altersgerechte und barrierefreie Wohnung angeboten werden.
– Die Möglichkeit von Fördermittelanträgen ist zu prüfen.
– Sozial verträgliche Mieten sind zu garantieren.

Fortführung der Sitzung am 01.09.2015

Beschluss P A 08/2014/6
Ehemaliges Krankenhausgelände Schönower Straße 14 – 16, Erarbeitung planerischer Grundlagen
Die Gemeindevertretung beschließt:
Die Verwaltung lässt gutachterlich feststellen, inwieweit eine Sanierung des alten Krankenhausgebäudes an der Schönower Straße 14 – 16 wirtschaftlich vertretbar ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine fachtechnische Stellungnahme zur Bausubstanz erarbeiten zu lassen.

Beschluss P A 63/2015
Bürgerbudget der Gemeinde Panketal
Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Weiterführung des Bürgerbudgets nach folgenden Grundsätzen
und Verfahrensweisen:

1. <u>Grundsätze des Bürgerbudgets</u>
1.1. Das Bürgerbudget beträgt 50.000 Euro und wird jährlich bereitgestellt.
1.2. Vorschläge zum Bürgerbudget können ganzjährig eingereicht werden. Ein Stichtag (30. November) entscheidet, in welchem Jahr sie zur Abstimmung gestellt werden.
1.3. Es findet keine Trennung zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben der Gemeinde statt – Vorschläge sind in beiden Kategorien möglich.
1.4. Die politischen Gremien der Gemeinde Panketal überwachen lediglich den Prozess zum Bürgerbudget, inhaltliche Eingriffe sollen grundsätzlich unterbleiben.
2. <u>Gültigkeit von Vorschlägen</u>
Der Vorschlag ist gültig, wenn dieser
2.1. bis zum 30. November eingegangen ist (Posteingang Gemeinde Panketal),
2.2. die Einreicherin/der Einreicher als Bürgerin/Bürger Panketals zur Teilnahme berechtigt ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2.3. die Gemeinde Panketal zur Umsetzung berechtigt ist,
2.4. der Vorschlag innerhalb eines Jahres umsetzbar ist,
2.5. die Umsetzung ein Budget in Höhe von 20.000 Euro nicht überschreitet,
2.6. die Umsetzung keine Diskriminierung von Personen, Organisationen oder Vereinigungen darstellt,
2.7. die Begünstigte/der Begünstigte/die Begünstigten keine Einzelperson(en) oder kein nichtgemeinnütziges Unternehmen ist/sind,
2.8. die Begünstigte/der Begünstigte/die Begünstigten des Vorschlages innerhalb der vorangegangenen drei Jahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat/haben. Ausgenommen hiervon sind Vorschläge, die die Allgemeinheit begünstigen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.
Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Panketal, die nach den Kostenschätzungen der Verwaltung das Budget überschreiten oder im folgenden Haushaltsjahr nicht realisierbar sind, entfallen. Sie werden nicht automatisch für das folgende Bürgerbudget vorgemerkt, sondern müssen von den Bürgerinnen und Bürgern im Folgejahr erneut vorgeschlagen werden.
Vorschläge, welche nach dem 30. November eingehen, werden automatisch in die Prüfung und ggf. Abstimmung zum Bürgerbudget des Folgejahres übernommen.

1339_Amtsblatt_09 18.09.2015 8:10 Uhr Seite 3

3. Ablauf (ab 2015)

3.1. September bis November
Information der Verwaltung zum Bürgerbudget – Aufruf zum Einreichen von Vorschlägen auf allen geeigneten Kanälen, insbesondere dem Panketalboten/Amtsblatt, auf der Internetseite der Gemeinde etc.
Es wird ein Formblatt zum Einreichen eines Vorschlags veröffentlicht.

3.2. Dezember/Januar
Alle eingereichten Vorschläge werden durch die Verwaltung auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Realisierbarkeit geprüft (Alter, Wohnort sind korrekt bzw. zulässig, der Vorschlag entspricht den unter 2. genannten Voraussetzungen)

3.3. Februar
Alle Vorschläge sind durch die Verwaltung in einer Liste zu erfassen und mit den Prüfergebnissen der Verwaltung allen Mitgliedern des Finanzausschusses und der Gemeindevertretung zu übergeben
Im Rahmen der Fachausschusssitzung des Finanzausschusses werden die Vorschläge final auf Zulässigkeit geprüft. Werden eingereichte Vorschläge abgelehnt, ist die Begründung dazu der Einreicherin/dem Einreicher schriftlich mitzuteilen.
Pro Jahr werden aus Gründen der Praktikabilität maximal 15 Vorschläge zum Bürgerbudget den Einwohnerinnen und Einwohnern Panketals zur Abstimmung gestellt. Werden mehr als 15 gültige Vorschläge eingereicht, so wird die Auswahl durch den Finanzausschuss nach einem festgelegten Verfahren durchgeführt. Dazu erhält jedes Mitglied des Ausschusses fünf Stimmen, welche sie/er kumuliert einem Vorschlag geben oder auf mehrere Vorschläge verteilen kann. Die 15 Vorschläge mit den meisten Stimmen werden auf den Stimmzettel übernommen. Über die Reihenfolge der Veröffentlichung entscheidet das Los. Hier nicht berücksichtigte Vorschläge kommen nicht automatisch in das Abstimmverfahren des Folgejahres.
Die stimmberechtigten Mitglieder des Finanzausschuss empfehlen die Annahme des so erstellten Stimmzettels, die Gemeindevertretung beschließt diesen formell.

3.4. März bis zum 15. Mai
Der Stimmzettel mit den Vorschlägen zum Bürgerbudget und die Hinweise zur Stimmabgabe sind durch die Gemeindeverwaltung auf allen geeigneten Kanälen, insbesondere dem Panketalboten/Amtsblatt sowie der Internetseite der Gemeinde zur veröffentlichen. Zudem soll auf gemeindeeigene Veranstaltungen wie dem Rathausfest zum Bürgerbudget informiert und zur Stimmabgabe aufgerufen werden.
Für die Stimmabgabe kann von den Einreichern oder ihren Unterstützern geworben werden.
Jede Bürgerin/jeder Bürger der Gemeinde Panketal ab 16 Jahren kann drei Stimmen vergeben.

3.5. ab 16. Mai
Alle eingereichten Stimmzettel werden durch die Gemeindeverwaltung auf Zulässigkeit (Alter, Wohnort sind korrekt bzw. zulässig) geprüft.
Die Anzahl der Stimmen je Vorschlag wird in einer Liste zusammengestellt. Die Vorschläge mit den meisten Punkten werden im Rahmen des Bürgerhaushaltes realisiert. Dazu ist dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung eine Mitteilungsvorlage vorzulegen.

3.6. Juli/August
Die Bürgerinnen und Bürger sind über alle geeigneten Kanäle, insbesondere den Panketalboten/Amtsblatt, die Internetseite der Gemeinde etc. über das Abstimmergebnis zu informieren.
In 2015 wird das Bürgerbudget ausgesetzt. Nach den ersten Erfahrungen werden die Regelungen zum Bürgerbudget im zweiten Halbjahr 2016 kritisch geprüft.

Beschluss P A 49/2014/1
Abwasserkonzeption des Eigenbetriebes Panketal – Aufnahme Bernauer Chaussee, Birkholzer Weg und Börnicker Weg
Die Abwasserkonzeption wird ergänzt, die Straßen Bernauer Chaussee, Birkholzer Weg und Börnicker Weg sind mit in die Abwasserkonzeption aufzunehmen.
In die mittelfristige Planung (2019/2020) des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal ist der Anschluss dieser drei Straßen an das zentrale Abwassersystem aufzunehmen.

Beschluss P A 50/2015/1
Abschlussbescheid zu der Petition 1/2015 – Bau eines Regenwasserkanals in der Wolfgang-Amadeus-Mozart-Straße und Widerspruch gegen den Variantenentscheid zum Bau der Wolfgang-Amadeus-Mozartstraße
Die Gemeindevertretung beschließt den Abschlussbescheid zur Petition 1/2015.

Beschluss P A 51/2015/1
Abschlussschreiben zur Petition 4/2014 – Anwohnerinitiative Oderstraße/Neckarstraße gegen eine mehrgeschossige Bebauung des Pfingstberges im 2. Bauamtschnitt
Die Gemeindevertretung beschließt das Abschlussschreiben zur Petition 4/2014.

Beschluss P A 52/2015/1
Abschlussbescheid zur Petition 2/2014
Straßenneubau und Baumpflanzung im TEG IV / Fritz-Reuter-Straße
Die Gemeindevertretung beschließt den Abschlussbescheid zur Petition 2/2014.

Beschluss P A 65/2015
Abschlussbescheid zu der Petition 2/2015 – Widerspruch gegen den Beschluss P A 10/2015/1 – TEG IV, 4. BA
Die Gemeindevertretung beschließt den Abschlussbescheid zur Petition 2/2015.

In nicht öffentlicher Sitzung

Beschluss P V 46/2014/1
Neubesetzung der Stelle Fachbereichsleiter III (Innere Verwaltung, Soziales, Schulen und Kultur)

1339_Amtsblatt_09 18.09.2015 8:10 Uhr Seite 4

Beschluss P V 64/2015
Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten – Grundbücher von Zepernick Blatt 7698 und Blatt 8391

Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss Panketal hat auf der öffentlichen Sitzung im nicht öffentlichen Teil am 27.08.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. P V 68/2015

Bauvorhaben
Ingenieurtechnische Leistungen/Planungsleistungen Wasserwerk Zepernick, Ersatzbrunnen Möserstraße

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2015

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (BbgLöG – GVL. I/06 Nr. 15 Seite 158), zuletzt geändert am 20.12.2010, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Panketal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.08.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich
Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Panketal.

§ 2 Öffnungszeiten an Sonntagen
Aus Anlass des Weihnachtsmarktes dürfen für den Verkauf von Waren aller Art die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 2. Advent, den 06.12.2015

§ 3 Arbeitnehmerschutz
Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutz-gesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2015 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal in der Oktoberausgabe in Kraft.
(2) Sie tritt am 31.12.2015 außer Kraft.

Panketal, den 10.09.2015

gez.
Rainer Fornell, Bürgermeister

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:
1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.
Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.
Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.
Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

R. Fornell , Bürgermeister

Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Vergabe der Leistung sowie der späteren Koordinierung der E-Medienverbundausleihe (Kooperationsvereinbarung)

zwischen

der Gemeinde Panketal
Schönower Straße 105
16341 Panketal
– vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rainer Fornell und durch Herrn Carsten Guttowski

der Gemeinde Wandlitz
Prenzlauer Chaussee 157
16348 Wandlitz
– vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Jana Radant und durch Frau Gisela Peter

der Stadt Eberswalde
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde
– vertreten durch den Bürgermeister Herrn Friedhelm Boginski und durch Herrn Bellay Gatzlaff

1339_Amtsblatt_09 18.09.2015 8:10 Uhr Seite 5

der Stadt Bernau bei Berlin
Marktplatz 2
16321 Bernau bei Berlin
– vertreten durch den Bürgermeister Herrn André Stahl und durch Frau Michaela Waigand

der Stadt Biesenthal
vertreten durch
das Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
– vertreten durch den Amtsdirektor Herrn André Nedlin und durch Herrn Volkmar Schönfeld

und

dem Amt Joachimsthal (Schorfheide)
Joachimsplatz 1-3
16247 Joachimsthal
– vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Dirk Protzmann und durch Herrn Thomas Fenner

Präambel
Die Parteien der Vereinbarung sind zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. Sie haben sich daher entschlossen, bei Ausschreibung der Ausstattung für die Durchführung der E-Medienverbundausleihe und bei der Betreibung dieser zusammenzuarbeiten und einen E-Medienverbund zu bilden.
Sie weiten damit die langjährige erfolgreiche Medienkooperation der Öffentlichen Bibliotheken in Federführung der Stadt Bernau bei Berlin auf den Bereich der E-Medien aus, um mit einem attraktiven und qualitätsorientierten Angebot auf das veränderte Mediennutzungsverhalten der Bevölkerung zu reagieren.
Mit dem E-Medienverbund wird das Ziel verfolgt, registrierten Bibliotheksbenutzern über das Internet E-Medien zeitlich befristet zur Ausleihe anzubieten.
Die Parteien der Vereinbarung schließen auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/32) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder
Die Parteien der Vereinbarung (Verbundpartner) schließen sich zur Verbundgemeinschaft zusammen.

§ 2 Gegenstand der Verbundgemeinschaft
Die Verbundgemeinschaft wird für die Beschaffung der Ausstattung für die Durchführung der E-Medienverbundausleihe und deren Betreibung gebildet.

II. Ausschreibung der Ausstattung für die Durchführung der E-Medienverbundausleihe

§ 3 Ausschreibungsverfahren
(1) Die Stadt Bernau bei Berlin wird durch die Verbundpartner als federführend für das Ausschreibungsverfahren zur Beschaffung der Ausstattung für die Durchführung der E-Medienverbundausleihe bestimmt.
(2) Die Stadt Bernau bei Berlin erstellt die Vergabeunterlagen nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung mit den übrigen Verbundpartnern. Es erfolgt eine beschränkte Ausschreibung, da auf dem Markt nur zwei Unternehmen existieren, die die geforderte Leistung anbieten können.
(3) Der Veröffentlichung der Ausschreibung und des Leistungsverzeichnisses muss die Mehrheit der Partner der Verbundgemeinschaft schriftlich zustimmen.
(4) Die Stadt Bernau bei Berlin macht einen Vergabevorschlag. Dieser Vorschlag muss von allen Verbundpartnern freigegeben werden. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn dem Vergabevorschlag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Vergabevorschlags beim Hauptverwaltungsbeamten des jeweiligen Verbundpartners widersprochen wird.
(5) Die Stadt Bernau bei Berlin erteilt dann den Zuschlag auch im Namen der anderen Verbundpartner.
(6) Die Verbundpartner rufen das gemeinsam beschaffte Produkt und die entsprechenden Leistungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung beim Auftragnehmer (E-Medienaggregator) ab. Sie schließen mit dem E-Medienaggregator über das Leistungsangebot einen gesonderten Vertrag.
(7) Die Stadt Bernau bei Berlin bearbeitet Vergabebeschwerden und Rügen.
(8) Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweiligen Regelungen der Stadt Bernau bei Berlin.

§ 4 Kosten
(1) Die für das Ausschreibungsverfahren entstehenden Kosten werden pauschal auf der Grundlage der Implementierungskosten veranschlagt. Dazu werden die tatsächlichen Kosten für die Implementierung anteilig entsprechend des Verhältnisses der Gesamteinwohnerzahl der Verbundpartner gemessen zur Einwohnerzahl des jeweiligen Verbundpartners aufgeteilt.
Durch die Stadt Bernau bei Berlin werden den anderen Verbundpartnern 6% der anteiligen Implementierungskosten in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden vier Wochen nach Rechnungslegung fällig.

III. Betreibung der E-Medienverbundausleihe

§ 5 Mitglieder im E-Medienverbund
(1) Die Stadt- bzw. Gemeindebibliotheken der Verbundpartner gemäß § 1 und die gemäß Absatz 2 dieser Regelung aufgenommenen Bibliotheken sind Mitglieder im E-Medienverbund (Verbundmitglieder)
(2) Weitere Kommunen des Landkreises Barnim können durch Beitrittsvereinbarung mit den Verbundpartnern aufgenommen werden, soweit die Verbundkonferenz die Aufnahme der Bibliothek dieser Kommunen in den E-Medienverbund beschlossen hat. Bestandteil der Beitrittsvereinbarung ist auch der Finanzierungsanteil der beitretenden Kommune.

1339_Amtsblatt_09 18.09.2015 8:10 Uhr Seite 6

§ 6 Verbundkoordination

(1) Die Stadtbibliothek der Stadt Bernau bei Berlin übernimmt die Koordinierung des E-Medienverbundes in der Phase seiner Gründung und ab Beginn des laufenden Betriebes des E-Medienverbundes.

(2) Die Stadtbibliothek der Stadt Bernau bei Berlin ist Ansprechpartner in allen Verbundfragen gegenüber dem E-Medienaggregator und gegenüber den Verbundpartnern. Sie vertritt den E-Medienverbund auf den Anwender-Konferenzen des E-Medienaggregators.

(3) Die Kommunikation zwischen den Verbundmitgliedern erfolgt über das E-Mailingsystem sofern kein Versand im Briefsystem erfolgen muss.

§ 7 Verbundkonferenz

(1) Die Leiter der Verbundmitglieder kommen zweimal im Jahr zusammen (Verbundkonferenz), um sich über den aktuellen Sachstand im Verbund auszutauschen, die weitere Entwicklung des Verbundes festzulegen und Entscheidungen entsprechend des Zuständigkeitskatalogs in Absatz 2 zu treffen.

(2) Die Verbundkonferenz entscheidet insbesondere über:
- die Aufnahme neuer Verbundmitglieder vorbehaltlich der Beitrittsvereinbarung zwischen der Trägerkommune und den Verbundpartnern gemäß § 5 Abs. 2,
- das Corporate Design des Online-Auftritts des E-Medienverbundes und die Werbung für das vorhandene Angebot,
- das Profil des Medienpools (Bestandskonzept) und dessen jährliche Aktualisierung
- die tatsächlichen Ausleihkonditionen
- die Einberufung von Arbeitsgruppen.

(3) Entscheidungen werden durch Beschlüsse herbeigeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen aller Verbundmitglieder gefasst. Jedes Verbundmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(4) Für die Bearbeitung fachspezifischer Aufgabenstellungen kann die Verbundkonferenz ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen einberufen, deren Arbeitsergebnisse der Verbundkonferenz vorgestellt werden. Die Koordination und Moderation der Arbeitsgruppen erfolgt durch die Stadt Bernau bei Berlin.

§ 8 Bestandsmanagement

Die Stadtbibliothek Bernau bei Berlin kauft im Auftrag der Mitglieder der Verbundgemeinschaft und nach dem in der Verbundkonferenz beschlossenen Profil die E-Medien für den gemeinsamen Medienpool ein.
Das durch die Verbundmitglieder entwickelte Bestandskonzept dient dem Verbundkoordinator als verbindliche Grundlage für die Kaufentscheidung der Medien.

§ 9 Rechte der Verbundmitglieder

Alle Verbundmitglieder haben die gleichen Rechte in Bezug auf die Nutzung des gemeinsamen Medienpools. Sie erhalten die Mediendaten der im Medienpool enthaltenen Werke zur Verwendung im eigenen Bibliotheksmanagementsystem. Mit der Teilnahme am Verbund werden keine ausgewiesenen Eigentumsrechte an einzelnen Medien erworben.

§ 10 Pflichten der Verbundmitglieder

Die Mitglieder des E-Medienverbundes verpflichten sich, die Verträge mit dem gewählten E-Medienaggregator über mindestens 3 Jahre abzuschließen und einzuhalten. Jedes Mitglied des E-Medienverbundes wird die Stadtbibliothek der Stadt Bernau bei Berlin über Änderungen im Vertragsverhältnis mit dem E-Medienaggregator, die Auswirkungen auf die Kooperationsvereinbarung haben könnten, unverzüglich unterrichten.

§ 11 Nutzungsbedingungen

(1) Alle Nutzerinnen und Nutzer der Verbundmitglieder werden zur Nutzung des gemeinsamen E-Medienverbundes zugelassen. Grundlage sind hier die jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnungen.

(2) Für die E-Medien gelten gesonderte Ausleihbedingungen. Diese legt die Verbundkonferenz fest.

(3) Für die Nutzung der E-Medien wird keine gesonderte Gebühr erhoben, sondern diese ist bei allen Verbundmitgliedern durch die allgemeine Nutzungsgebühr abgedeckt.

§ 12 Kosten für Bereitstellung und laufenden Betrieb

(1) Die Verbundpartner tragen die Kosten für die einmalige Einrichtung (Implementierungskosten) und für den laufenden Betrieb der E-Medien-Ausleihe bei ihren Verbundmitgliedern in Abhängigkeit der mit dem E-Medienaggregator gewählten Konditionen.

(2) Für den Medienerstbestand wird, vorbehaltlich einer Zuwendung, die Medienverbundsförderung durch den Landkreis Barnim eingesetzt. Die übrigen Kosten für den Medienerstbestand werden unter den Verbundpartnern anteilig entsprechend des Verhältnisses der Gesamteinwohnerzahl der Verbundpartner gemessen zur Einwohnerzahl des jeweiligen Verbundpartners aufgeteilt.

(3) Für die laufende Aktualisierung des Medienpools stellt jeder Verbundpartner pro Jahr einen Betrag i. H. v. mindestens 0,10 Euro je Einwohner der entsprechenden Gebietskörperschaft zur Verfügung. Ausschlaggebend für die Höhe des Betrages ist die Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften der Verbundpartner zum 31.12. des Vorjahres.

(4) Die Kosten für den Medienerstbestand gemäß Absatz 2 dieser Regelung werden mit Ablauf eines Monats nach Abschluss der einzelnen Verträge zwischen den Verbundpartnern und dem E-Medienaggregator fällig. Die Geldbeträge gemäß Absatz 3 werden spätestens bis zum 31.03. des Jahres, für welches sie bestimmt sind, fällig. Die Geldbeträge gemäß Absatz 2 und Absatz 3 sind bei Fälligkeit auf ein Konto der Stadt Bernau bei Berlin unter Angabe des Zahlungszwecks einzuzahlen. Die Stadt Bernau bei Berlin wird für den Medienpool eine gesonderte Kostenstelle in ihrem Haushalt einrichten und zu allen Verbundkonferenzen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben erstatten.

IV Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 13 Haftung

Die Verbundpartner des E-Medienverbundes haften untereinander und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der E-Medienverbund haftet gegenüber den Verbundpartnern und Dritten nicht.

1339_Amtsblatt_09 18.09.2015 8:10 Uhr Seite 7

§ 14 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Mindestlaufzeit der Verträge der Verbundmitglieder mit dem E-Medienaggregator beträgt drei Jahre.

§ 15 Kündigung

(1) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann jeder Verbundpartner die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Die Frist ist gewahrt, wenn das Kündigungsschreiben bis zum 30.09. des Jahres bei der Stadt Bernau bei Berlin eingeht. Die Stadt Bernau bei Berlin wird unverzüglich alle anderen Verbundpartner über die Kündigung informieren. Die Regelung des § 60 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

(2) Sollte ein Verbundpartner seiner Zahlungspflicht gemäß § 12 dieser Vereinbarung gegenüber den anderen Verbundpartnern trotz Mahnung nicht nachkommen, so kann ihm die Stadt Bernau bei Berlin in Vertretung aller Verbundpartner die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Die Frist ist gewahrt, wenn das Kündigungsschreiben bis zum 30.09. des Jahres bei dem Verbundpartner, dem die Vereinbarung gekündigt werden soll, eingeht. Zur Wirksamkeit der Kündigung bedarf es vor Abgabe dieser Willenserklärung durch die Stadt Bernau bei Berlin der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Verbundpartner.

(3) Mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß der Absätze 1 und 2 scheidet das Verbundmitglied des Verbundpartners, der gekündigt hat bzw. dem gekündigt worden ist, ohne Notwendigkeit einer weiteren Rechtshandlung, aus dem E-Medienverbund gemäß § 5 dieser Vereinbarung aus. Der Ausschluss aus dem E-Medienverbund hat den Verlust der erworbenen Lizenzen zur Folge, diese verbleiben beim E-Medienverbund.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Verbundpartners entsprechend der vorgenannten Regelungen besteht die Vereinbarung mit den verbliebenen mindestens zwei Verbundpartnern fort.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Verbundpartner möglichst nahe kommen.

(2) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bernau bei Berlin.

Diese Vereinbarung wird 6-fach – also für jeden Verbundpartner einmal – ausgefertigt.

8/6/15 — 8.6.2015

Ort, Datum, Unterschrift
Bürgermeister
Gemeinde Panketal

Ort, Datum, Unterschrift
Allgemeiner Stellvertreter

Wandlitz, 10.6.15

Ort, Datum, Unterschrift
Bürgermeister
Gemeinde Wandlitz

Ort, Datum, Unterschrift
Allgemeiner Stellvertreter

Bernau b. Berlin, 10.06.2015

Ort, Datum, Unterschrift
Bürgermeister
Stadt Bernau bei Berlin

Ort, Datum, Unterschrift
Allgemeiner Stellvertreter

Getzlaff 03.06.201

Ort, Datum, Unterschrift
Bürgermeister
Stadt Eberswalde

Ort, Datum, Unterschrift
Allgemeiner Stellvertreter

Biesenthal, 08. Juni 2015

Ort, Datum, Unterschrift
Amtsdirektor
Amt Biesenthal-Barnim

i.V.

Ort, Datum, Unterschrift
Allgemeiner Stellvertreter

JOACHIMSTHAL 16.06.2015

Ort, Datum, Unterschrift
Amtsdirektor
Amt Joachimsthal (Schorfheide)

Ort, Datum, Unterschrift
Allgemeiner Stellvertreter

1339_Amtsblatt_09 18.09.2015 8:10 Uhr Seite 8

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 24 P „Oderstraße/ Neckarstraße“, OT Zepernick

Der von der Gemeindevertretung Panketal am 31.08.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 P „Oderstraße/ Neckarstraße“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Stand 07/2015 sowie vorliegende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 15.10.2015 bis einschließlich 17.11.2015 bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 110, in 16341 Panketal während folgender Zeiten:

Montag
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes.

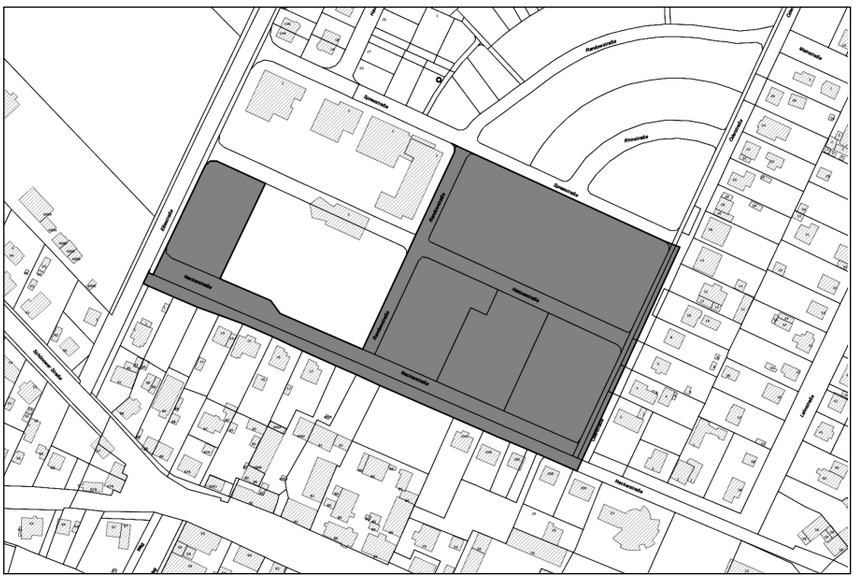

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 76 anteilig, Flur 7; 111, 121, 122, 124 anteilig, Flur 4; 1560 anteilig sowie 1561, 1649, 1650, 1784, 2289 sowie 4060 bis 4064 (alt 1651) und 4065 bis 4069 (alt 1588), Flur 3, alle OT Zepernick (Brachflächen entlang der Oderstraße zwischen Spreestraße und der Neckarstraße sowie angrenzende Straßenverkehrsflurstücke und eine Brachfläche an der Neckarstraße/ Elbestraße).

Mit Beschluss P V 89/2013/1 hat die Gemeindevertretung die Durchführung des Verfahrens für die Aufstellung des B-Plans Nr. 24 P „Oderstraße/ Neckarstraße“ gemäß § 13 a BauGB im Beschleunigten Verfahren beschlossen.
Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht sowie der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB abgesehen.

Aussagen zu Belangen des Umweltschutzes sind in der Begründung zum B-Plan-Entwurf, Planstand 07/2015, enthalten.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 110, in 16341 Panketal, abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Panketal, 15.09.2015

Fornell
Bürgermeister